DER LANDRAT
DES LAHN-DILL-KREISES
als Behörde der Landesverwaltung

Büro des Landrats
Komm-Mit = Kommunales Miteinander
Kommunal- u. Finanzaufsicht

Landrat als Behörde der Landesverwaltung· Postfach 19 40 ·35573 Wetzlar

An den
Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger

STADT HAIGER
Eing. 10. Jan. 2025
Abt. 1.2

Datum
6. Januar 2025
Unser Zeichen:
10.1-2 FA-HH 532011
Ansprechpartnerin:
Frau Bepler (Herr Jochem)
Telefon Durchwahl:
06441 407-2130
Telefax Durchwahl:
06441 407-1051
Gebäude:
D-Karl-Kellner-Ring 51
Zimmer-Nr.: **D 2.020**
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
anabel.bepler@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mail vom
20. Dezember 2024
Ihre Zeichen:

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025;
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

Bezug:
1. Finanzplanungserlass des HMdI vom 11. November 2024
2. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2024
3. Bestätigung der Abteilung Revision vom 11. Dezember 2024
4. Ihre Mails vom 20. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Schramm,

in finanzpolitisch schwierigen Zeiten ist es der Stadt Haiger auch 2024 gelungen, den Haushaltsplan 2025 aufzustellen, in den Gremien zu beraten und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sachgerecht herbeizuführen. Hervorzuheben ist dabei, dass Ihnen dies geglückt ist, obwohl der Finanzplanungserlass 2025 erst am 11. November ergangen ist und Sie auch am gleichen Tage erst die Informationen zu den Leistungen aus dem KFA 2025 erhalten haben.

Weiterhin ist bemerkenswert, dass Sie es auch in diesen, für die Kommunen sehr herausfordernden Zeiten im Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit, geschafft haben, einen über die Rücklagen ausgeglichen Haushalt vorzulegen. Von den Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses mussten Sie keinen Gebrauch machen. Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen.

Die mittelfristigen Herausforderungen für die gesamte kommunale Ebene sind von einer Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit ebenso geprägt, wie auch von einem steten Zuwachs bei den Aufgaben, deren Finanzierung nicht unbedingt auskömmlich gestaltet ist.

Ich danke Ihnen gerade vor diesem Hintergrund herzlich für die sehr gute und kollegiale Zusammenarbeit. U.a. auch, weil wir uns bereits zu Ihrem Haushaltsentwurf 2025 austauschen durften, wurde ich in die Lage versetzt, die genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltsatzung zeitnah unter Auflagen zu genehmigen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung (I.) habe ich ebenso angefügt, wie meine Haushaltsbegleitverfügung (II.), die einen Rückblick, eine Würdigung des Status Quo und einen Ausblick beinhaltet.

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung (ABG) der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Haiger

Büro des Landrats

Komm-Mit = Kommunales Miteinander

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **6. Januar 2025**
Mein Aktenzeichen: **10.1–2-FA97a-532011**
Ansprechpartner: **Frau Bepler**

Gemäß den §§ 97, 97a und 102, 103, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Stadt Haiger aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2024 folgende

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2025

a) zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
2.500.000 € (i. W zwei Millionen fünfhunderttausend Euro)

b) des **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 102 HGO bis zur Höhe von
62.700.000 € (i. W.: zweiundsechzig Millionen siebenhunderttausend Euro)

c) des **Höchstbetrags der Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von
15.500.000 € (i. W.: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Euro)

Die Haushaltssatzung 2025 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte.

Auflagen

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Beleg für die Information und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis zum **9. Februar 2025** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 hat fristgerecht im Sinne der derzeit geltenden Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2025** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind **bis zum 20. Mai 2025** zu erfüllen.
3. An Ihrem Berichtswesen im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO möchte ich gerne auch 2025 teilhaben und bitte deswegen um Information **innerhalb von vier Wochen** nach dem jeweiligen Stichtag, zu dem Sie den Gremien berichten.
4. Aufgrund der vielen geplanten Investitionstätigkeit sind die Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen in das Berichtswesen im Sinne der Baukostenkontrolle zu integrieren.
5. Im Sinne der Vorgabe der Ziffer II. 11 des Finanzplanungserlasses sind im Vollzug des Haushalts 2025 folgende Fristen der regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunal Data zu beachten:
   a. Abfrage Liquidität zum 31.12. Frist 31.01.
   b. Voraussichtliches IST Vorjahr Frist 30.04.
   c. Prognose laufendes Jahr Frist 30.08.

Im Auftrag

Jochem
Verwaltungsoberrat

(Siegel)

DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES

II. Haushaltsbegleitverfügung (HBV) Haushalt 2025 Haiger

Meiner Würdigung des Haushalts 2025 stelle ich einen Rückblick voran und lasse einen Ausblick folgen. Es ist sinnvoll, dass die Gremien, die den Haushalt 2025 beraten haben und für den Vollzug Verantwortung tragen von dieser Begleitverfügung Kenntnis erhalten. Dies stelle ich durch die **Auflage 1** ebenso sicher, wie die Information über die erforderliche Bekanntmachung (inkl. ABG).

1. Rückblick

Die Auflagen aus der ABG 2024 wurden von der Stadt Haiger sach- und zeitgerecht erfüllt. Dafür danke ich Ihnen. Positiv hervorzuheben ist, dass Sie den Haushalt 2025 trotz des späten Finanzplanungserlasses und der ebenso späten Informationen über die Leistungen aus dem KFA annähernd zeitgerecht bei mir vorgelegt haben.

Seit der HGO-Novelle 2018 legt das Land Hessen aus nachvollziehbaren Gründen auf den Haushaltsausgleich „in Planung **und** Rechnung" großen Wert. Damit kommt der sach- und zeitgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse eine große Bedeutung zu. Im Plan-IST-Vergleich der letzten beiden Jahre ergibt sich in vereinfachter Form für mich folgender Status:

Ergebnishaushalt		**2022**			**2023**		
		Plan in €	Ist in €	Diff. in €	Plan in €	Ist in €	Diff. in €
ordentlich	Ertrag	65.441.450	63.485.024	-1.956.426	49.919.090	58.032.818	8.113.728
	Aufwand	58.237.060	57.269.681	-967.379	54.978.584	54.530.155	-448.429
	Saldo	**7.204.390**	**6.215.344**	**-989.046**	**-5.059.494**	**3.502.663**	**8.562.157**
außerordentlich	Ertrag	75.000	250.477	175.477	75.000	1.263.990	1.188.990
	Aufwand	0	17.537	17.537	0	58.593	58.593
	Saldo	**75.000**	**232.940**	**157.940**	**75.000**	**1.205.396**	**1.130.396**
Jahresergebnis		**7.279.390**	**6.448.283**	**-831.107**	**-4.984.494**	**4.708.059**	**9.692.553**

Während sich in 2022 der Vollzug im Ergebnishaushalt etwas schlechter als geplant – aber dennoch deutlich ausgeglichen – darstellt, konnte für 2023 auf die geplante Inanspruchnahme der Rücklage verzichtet und sogar ein deutlich positiver Ausgleich erzielt werden.

Finanzhaushalt		**2022**			**2023**		
		Plan in €	Ist in €	Diff. in €	Plan in €	Ist in €	Diff. in €
laufende Vw.-tätigkeit	Einzahlungen	64.612.450	62.048.370	-2.564.080	49.183.090	56.232.571	7.049.481
	Auszahlungen	55.151.360	49.931.187	-5.220.173	55.292.914	50.751.314	-4.541.600
	Saldo	**9.461.090**	**12.117.183**	**2.656.093**	**-6.109.824**	**5.481.257**	**11.591.081**
ordentliche Tilgung		360.000	348.560	-11.440	400.000	355.329	-44.671
Fazit		**9.101.090**	**11.768.623**	**2.667.533**	**-6.509.824**	**5.125.928**	**11.635.752**

Der Finanzhaushalt konnte in den beiden vergangenen Jahren jeweils ausgeglichen werden, obwohl dies für 2023 zunächst nicht geplant war. Hier lag die Verbesserung bei beachtlichen 11,6 Mio. €!

2. Status Jahresabschlüsse

Das Land Hessen legt bewusst für die Kommunen einen Schwerpunkt auf eine Plan-Ist-Vergleichsbetrachtung und hat dies auch im Rahmen von Novellen der HGO in die §§ 112ff einfließen lassen.

Der Stand der Aufstellung und der Prüfung der Jahresabschlüsse wurde mit Vorlage des Haushalts der Stadt Haiger nachgewiesen und von der Abteilung Revision am 11. Dezember 2024 im Sinne der Vorgaben der Ziffer II. 6 des Finanzplanungserlasses 2025 bestätigt. In dieser Bestätigung macht die Abteilung Revision aber zurecht auf folgenden Sachverhalt aufmerksam: *„Der übersandte Jahresab-*

schluss umfasst nach kursorischer Durchsicht nur die in § 112 Abs. 2 HGO genannten Bestandteile (Rechnungen), es fehlen mithin noch

- *der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO),*
- *der Anhang mit Anlagen zum Anhang (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO und § 52 GemHVO) und*
- *die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO), soweit solche gebildet wurden.*

Auch wenn die Stadt Haiger im Bereich der zeitgerechten Prüfung der Jahresabschlüsse eine Position „im vorderen Mittelfeld" im Lahn-Dill-Kreis einnimmt, ist doch zu konstatieren, dass im Blick auf die gesetzlichen Vorgaben ein geringer Prüfungsrückstand besteht. Im Sinne von § 114 Abs.1 HGO müsste zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Prüfung des Abschlusses 2022 erfolgt sein. Nach meinem Kenntnisstand datiert der letzte geprüfte und entlastete Abschluss noch aus dem Jahr 2019; insofern besteht ein Prüfungsrückstand, den es gilt binnen der beiden nächsten Jahre aufzuarbeiten. Dazu erbitte ich Ihrerseits bis zum 31. März 2025 die Vorlage eines konkreten Arbeitsplanes, der diese Aufarbeitung sicherstellt. Im Sinne der Handlungsoptionen des Finanzplanungserlasses lasse ich in Würdigung des Gesamtsachverhaltes eine Ausnahme zu und bewerte die fehlenden bzw. noch nicht mit der Abteilung Revision kommunizierten Unterlagen nicht als „Genehmigungshindernis". Ich weise aber darauf hin, dass zukünftig „vorläufige" Jahresabschlüsse vermieden werden sollten.

Die **Auflage 2** hat zum Ziel sicherzustellen, dass auch der Abschluss 2024 zeitgerecht aufgestellt wird und in der Folge den Informationspflichten des § 112 Abs. 5 HGO Rechnung getragen wird. Ich gehe davon aus, dass es Ihnen 2025 gelingen wird, den Rückstand zu minimieren, da es im Eigeninteresse der Stadt liegt, in geprüfter Form zu wissen, über welche kumulierten Überschüsse aus Vorjahren zwecks Deckung möglicher Fehlbedarfe und Fehlbeträge gerechnet werden kann.

3. Würdigung Haushalt 2025

a) Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt 2025 entspricht inhaltlich und formell den Vorgaben des § 2 GemHVO und ist planerisch im engeren Sinne für das Jahr 2025 nicht ausgeglichen, kann aber durch Rücklagen, die in ausreichender Höhe vorhanden sind, im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr.1 HGO ausgeglichen werden. Die steigenden Herausforderungen, die in den kommenden Jahren drohen, sind im Ergebnishaushalt 2025 sichtbar. Dort wird ein deutlich negatives, planerisches Ergebnis von 1,68 Mio. € erwartet, dass aber über die Rücklagen ausgeglichen werden kann. Ab 2026 erwarten Sie wieder mittelfristig ausgeglichene Ergebnishaushalte, ohne Inanspruchnahme der Rücklagen.

b) Liquidität:

Haiger verfügt über eine gute Liquidität und der Nachweis dazu wurde mit Vorlage des Haushalts 2025 im Wege der Darstellung der gebundenen und der freien Liquidität erbracht. Insofern gehe ich derzeit davon aus, dass der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite für 2025 lediglich eine Ausfallreserve ist und nicht in Anspruch genommen werden wird. Sollte dies aber dennoch der Fall sein, erbitte ich eine schriftliche Information unter Benennung der Ursachen.

Die jeweilige, unterjährige Entwicklung der Liquidität bitte ich auch in Ihr Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO zu integrieren.

c) Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt entspricht inhaltlich und formal den rechtlichen Vorgaben (§ 3 GemHVO). Der Saldo „aus laufender Verwaltungstätigkeit" ist mit 566.675 € ausreichend hoch, um die Auszahlun-

gen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse i. H. v. 340.000 € leisten zu können.

Da die Kredittilgungen in den kommenden Jahren durch die hohe Neuaufnahme von Krediten planmäßig deutlich ansteigen werden, dürfte der Ausgleich in der Zukunft allerdings deutlich schwieriger werden. Insbesondere könnte die in 2025 geplante deutliche Verringerung des Zahlungsmittelbestandes dazu führen, dass der Ausgleich des Finanzhaushalts auch trotz ggf. wiederkehrender Möglichkeit eines Ausgleichs über „ungebundene Liquidität" nicht gelingen könnte.

Aus diesem Grunde sollte bereits im Jahr 2025 sorgfältig geprüft werden, welche Investitionsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden müssen (Pflichtaufgaben) und welche Investitionen ggf. verschoben oder ggf. kostengünstiger umgeplant werden könnten. Dies kann nachweislich meiner obigen Ausführungen große Auswirkungen auf den Ausgleich des Finanzhaushalts in den Folgejahren haben.

d) <u>Investitionsmaßnahmen:</u>

Die Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Preisindizes der letzten Jahre machen es erforderlich, Investitionen konsequent auf der Basis der Vorgaben des § 12 GemHVO zu planen (Kosten- und Folgekostenberechnung als Entscheidungsgrundlage) und die Veranschlagung auch zeitgerecht und im Blick auf die Bauzeitenplanung und die Kassenwirksamkeit der Auszahlungen zu veranschlagen.

Diese Vorgaben haben Sie berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt haben Sie, dass die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach der HGO nur ein nachrangiges Finanzierungsmodell ist (§93 Abs.3 HGO). Dass dennoch Kredite in Höhe von 15,5 Mio. € benötigt werden, zeigt das enorme Investitionsvolumen deutlich auf. Daneben benötigen Sie für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen von sage und schreibe 62,7 Mio. € und planen für diese Jahre auch mit hohen Kreditaufnahmen!

Da alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden, konnte ich die Kreditaufnahme und die Verpflichtungsermächtigungen unter Auflagen genehmigen. Ich empfehle aber gleichzeitig auf den Aspekt der zeitgerechten Veranschlagung noch größeres Augenmerk zu richten, da ich Zweifel habe, ob alle für 2025 veranschlagten Investitionen tatsächlich in der veranschlagten Höhe auch kassenwirksam werden (siehe auch Hinweis Nr. 3 zu § 12 GemHVO)

Auch der Lebenszyklusbetrachtung kommt bei der Planung eine gesteigerte Bedeutung zu. Daher nachfolgende Informationen über die Entwicklung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau (BKI):

Preisindizes für Bauwerke in Hessen von 1975 bis 2024
– Bauleistungen am Bauwerk –
(2021 = 100)

Jahr Monat	Büro-gebäude	Gewerbliche Betriebs-gebäude	Straßenbau	Brücken im Straßenbau	Ortskanäle	Außenanlagen für Wohngebäude
1990 D	49,8	49,0	56,4	55,0	57,4	•
1991 D	52,9	51,9	60,0	58,1	61,8	•
1992 D	55,9	54,8	63,1	60,5	65,7	•
1993 D	58,7	57,3	65,0	62,3	68,4	•
1994 D	60,2	58,4	64,9	62,5	68,6	•
1995 D	61,5	59,7	64,9	63,2	68,9	•
1996 D	61,8	60,2	64,1	63,3	68,7	•
1997 D	61,6	59,9	63,4	62,7	68,1	•
1998 D	61,9	60,2	63,1	62,7	68,4	•
2019 D	91,1	90,9	95,4	91,1	93,0	90,4
2020 D	92,0	92,0	96,3	91,7	94,7	92,2
2021 D	100	100	100	100	100	100
2022 D	115,3	115,7	117,7	116,0	116,2	117,0
2023 D	125,9	125,9	129,8	124,1	126,6	128,0

Die vorstehende Tabelle verdeutlicht, dass der BKI in den letzten 5 Jahren so stark angestiegen ist, wie zuvor im Vergleich über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren! Darum ist die Baukostenkontrolle im Haushaltsvollzug 2025 von großer Bedeutung. Qualifizierte Informationen über die Umsetzung der Investitionen (zeitlich und inhaltlich) sollten stets in das Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO integriert sein, um den Gremien damit im Bedarfsfall zeitnah auch Handlungsoptionen zur Gegensteuerung zu eröffnen.

Mit der **Auflage 3** stelle ich auch weiterhin die Teilhabe an Ihrem Berichtswesen sicher. Beachten Sie bitte, dass Sie nach wie vor auch die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen des Kreisausschusses aufgrund der Vorgaben des § 28 GemHVO an Ihrem Berichtswesen teilhaben lassen, damit diese bei den Überlegungen zur Höhe der Kreis- und Schulumlage die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Stadt in angemessener Weise berücksichtigen kann. Die Novelle der GemHVO und der Hinweise zur GemHVO sieht dies seit dem Spätsommer 2021 ausdrücklich vor.

Die **Auflage 4** greift die Notwendigkeit der Baukostenkontrolle explizit auf und stellt auf die unterjährige Information der städtischen Gremien ab. Bereits am 12. November 2015 – also vor über neun Jahren - hat der Präsident des Hessischen Landesrechnungshofes u.a. in einer Presserklärung zur Veröffentlichung des Kommunalberichts 2015 folgende Hinweise gegeben (Zitat): *„Mit dem Kommunalbericht 2015 gibt die Überörtliche Prüfung auch Denkanstöße, wie durch verbessertes Management die Aufgaben der Kommunen unter den Gesichtspunkten von Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit besser wahrgenommen werden können."* Dazu führte er Im Blick auf das Baumanagement u.a. aus:

- Nur durch systematisches Baumanagement lässt sich hohen Kosten- und Terminüberschreitungen erfolgreich entgegenwirken. Die Überörtliche Prüfung hat zur Unterstützung der Kommunen einen Leitfaden entwickelt.
- Im Vorfeld aller Investitionsmaßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen. Dabei ist die Ermittlung von Folgekosten unverzichtbar. (...)

Hintergrund diese Empfehlungen, die leider nur bedingt praktische Berücksichtigung gefunden haben, war, dass im Rahmen der überörtlichen Prüfung festgestellt wurde, dass sich bereits in der Planungsphase der untersuchten Bauprojekte nach Bewertung der überörtlichen Prüfung Schwachstellen zeigten. So gab es beim Baumanagement nur in 5% der Fälle Wirtschaftlichkeitsvergleiche mit Variantenuntersuchungen. Folgekosten wurden nur in 20% ermittelt.

„Bei Bauprojekten von jahrzehntelangen Nutzungsdauern darf der Aspekt der Folgekosten nicht ausgeblendet werden. Jede Investition wird über Jahre hinweg die öffentlichen Haushalte belasten. Die nach Baukosten billigste Lösung muss nicht immer auf lange Sicht die wirtschaftlichste Lösung sein!"
(siehe auch: https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022-01/kommuanlbericht_2015.pdf

Als der Gotthard-Basistunnel im letzten Jahrzehnt gebaut wurde, geschah dies mit riesigen Bohrern der Firma Herrenknecht. Am Tag der Einweihung wurde Martin Herrenknecht gefragt, warum es den Schweizern gelänge, zeit- und kostengrecht zu bauen. Seine bemerkenswerte Antwort war: *„Die Schweizer bauen zweimal: Einmal zunächst im Kopf und das zweite Mal dann in der Realität."*.

Das könnte für Sie zum Motiv werden. Dazu dient die **Auflage 4**.

Die **Auflage 5** greift im Blick auf den Vollzug des Haushalts die Vorgaben des HMdI (Ziffer II.11 des Finanzplanungserlasses) auf. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zeitnah zu Ihren Eingaben in die Kommunaldatenbank kurz informieren würden.

4. Ausblick

Planungsprozesse für kommunale Haushalte waren selten einfach, sind aber aktuell aufgrund der vielfältigen Entwicklungen der letzten Jahre noch weit komplexer und fehleranfälliger geworden.

Bereits im Frühjahr 2022 hat Bernd Ulrich in einem bemerkenswerten Artikel in der „ZEIT" (13/2022 https://www.zeit.de/2022/13/krisen-klima-corona-ukraine-krieg/komplettansicht/ *„Sieben auf einen Streich"*) darauf aufmerksam gemacht, dass die bereits damals festzustellenden sieben Krisenszenarien (Artensterben, Klimawandel, Corona, Krieg, Hunger, Massenflucht aus Ost, globale Nahrungsmittelknappheit, die aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehr Flüchtende nach Europa bringen wird, diesmal von Süden) so eng verzahnt seien, „dass es kein Zurück zur Normalität gibt". Und weiter konstatiert er: „Eines kann man jetzt schon sagen: Krisen sind nicht mehr die Ausnahme von der Normalität, sondern die Normalität der Ausnahme."

Leider hat sich diese Annahme incl. der eher skeptischen Prognose als real erwiesen. Hinzu kommt auch die wirtschaftliche Entwicklung, die u.a. auch in den Ergebnissen der 167. Steuerschätzung ihren „Niederschlag" fand und sich negativ auf den KFA 2025 für die Stadt Haiger ausgewirkt hat:

Kommune		Abgleich KFA	
		Ansatz Entwurf	Info HMdF
		in €	in €
532011	Haiger	1.265.000	185.944

Gemeinsam trägt uns sicher die Hoffnung, dass die 2024 verschobene Neuordnung des KFA 2025 stattfindet und die Finanzierungsprobleme der Kommunen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die sich berechtigt mehrenden Hinweise auf eine strukturelle finanzielle Unterversorgung der Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise) werden hoffentlich beachtet. Dessen ungeachtet werden voraussichtlich bereits zum KFA 2026 die bereinigten Einwohnerzahlen nach Zensus 2022 Anwendung finden, was ein weiteres Risiko für die Stadt Haiger darstellen:

Bevölkerung in Hessen am 31. Dezember 2023[1)2)] nach Gemeinden										Bevölkerung 1.1. und 31.12.2023 nach Zensus 2022				
Verwaltungsbezirk	Insgesamt			Deutsche			Nichtdeutsche			Gesamt	Gesamt	Veränderung	Abweichung	
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	01.01.2023	31.12.2023	in 2023	ohne/mit Zensus	in %
532011 Haiger, Stadt	**19 596**	9 770	9 826	17 027	8 421	8 606	2 569	1 349	1 220	19.229	**19.210**	- 19	- 386	98,03%

Die Ausgangslage der Stadt Haiger ist grundsätzlich sehr gut. Allerdings darf dies nicht zu einer trügerischen Sicherheit führen. Die Krisen würdigend und den demographischen Wandel beachtend bleiben veritable Herausforderungen bestehen. Die Mittelfristplanung zeigt, dass die kommenden Jahre schwieriger werden und die bisher vorhandene gute Liquidität enorm belastet werden wird.

Auf die Rahmenbedingungen hatten wir keinen direkten Einfluss. Allerdings sehe ich hoffnungsvolle Perspektiven darin, dass die kommunale Ebene wieder zu einem gemeinsamen Handeln findet und die gemeinsamen Interessen auch gegenüber Land und Bund artikuliert. Was bleiben wird ist hoffentlich die nicht hoch genug zu würdigende, sehr gute Zusammenarbeit mit Ihnen, für die ich herzlich danke! In diesem Sinne wünsche ich für den Vollzug des Haushalts 2025 alles Gute.

Mit besten Grüßen
im Auftrag

(Siegel)

Jochem
Verwaltungsoberrat